



# Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

## Nachrichtlich

Staatsministerium  
Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration

21. Juli 2021

- 
-  **Antrag der Abgeordneten Julia Goll u. a. FDP/DVP**
- **Coronabedingte Einschränkungen an den Justizvollzugsanstalten**
  - **Drucksache 17/375**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

—

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *welche Regelungen zur Einschränkung der Covid-19-Pandemie für Haftanstalten landesweit gelten beziehungsweise welche Verschärfungen oder Lockerungen von den einzelnen Justizvollzugsanstalten individuell vorgenommen werden können;*
2. *welche Regelungen jeweils an den einzelnen Justizvollzugsanstalten für*
  - *Besuche von Gefangenen,*
  - *Kontakt der Gefangenen untereinander,*
  - *Regelausgänge,*
  - *Freistellung aus der Haft,*

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmittel

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- *Beschäftigung innerhalb der Haftanstalt,*
- *Teilnahme an Therapieprogrammen und sonstigen Beschäftigungsangeboten,*
- *Umfang der Quarantänestation,*
- *Reduzierung der Haftbelegung in absoluten und relativen Zahlen,*
- *weiteren vergleichbaren Punkten,*
- *sowie die Art und Weise der Beteiligung der Anstaltsbeiräte und Gefangenenvvertretungen bei der Erstellung der Regelungen,*

*gelten, bitte separat aufgelistet nach den Vollzugsanstalten;*

### **Zu 1. und 2.:**

Für den Justizvollzug war und ist die Pandemie mit umfangreichen Herausforderungen verbunden. Deren Bewältigung stand und steht durchgängig im Zeichen des Schutzes der Gesundheit der Bediensteten und der Gefangenen. Bei den Gefangenen handelt es sich um eine weitgehend geschlossene Gruppe mit begrenztem internen Infektionsrisiko, die durch über die haftbedingten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit hinausgehende pandemiebedingte Beschränkungen besonders belastet wäre. Im Hinblick darauf wurde sowohl bei der Festlegung von Einschränkungen als auch aktuell hinsichtlich deren Reduktion ein besonderes Augenmerk auf die mittelbaren und unmittelbaren Außenkontakte gelegt, um soweit wie möglich einem Einbringen und einer Übertragung des Virus innerhalb der Justizvollzugsanstalten durch die am Vollzug beteiligten Personen zu begegnen.

In einem fortlaufenden Überprüfungs- und Anpassungsprozess wurden dabei anstaltsübergreifend Rahmenbedingungen festgelegt, die durch die zuständigen Vollzugseinrichtungen den örtlichen Gegebenheiten entsprechend unter Berücksichtigung insbesondere der jeweiligen baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und der dynamischen Infektionslage innerhalb der einzelnen Anstalten wie auch in der jeweiligen Region ausgefüllt wurden. Maßgeblich dafür ist zunächst die allgemeine Verordnungslage, daneben orientiert sich der Justizvollzug an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Für vollzugsspezifische Fragen erfolgt die medizinische Beratung durch die im Justizvollzug eingerichtete zentrale Hygienekommission (ZHK).

Auswirkungen auf den Betrieb der Anstalten ergaben sich zudem durch pandemiebedingte Personalausfälle. Um den Dienstbetrieb im Falle eines Infektionsgeschehens trotz Anordnung teilweise sehr umfangreicher Quarantänemaßnahmen durch

die örtlich zuständigen Gesundheitsämter aufrecht erhalten zu können, wurden vorsorglich Dienstgruppen mit streng voneinander getrennten Anwesenheitszeiten gebildet.

Durch die getroffenen Maßnahmen konnten umfangreiche Infektionsgeschehen glücklicherweise vermieden werden, wenngleich seit Beginn der Pandemie landesweit über 400 Bedienstete und Gefangene von Infektionen betroffen und die Anstalten zeitweilig durch Infektionen und die damit einhergehenden Vorsichtsmaßnahmen und Nachverfolgungen ganz erheblich belastet waren.

Nachdem im Mai 2021 landesweit noch über 50 Infektionsfälle gleichzeitig zu verzeichnen waren, entspannte sich die Situation entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Inzidenzen im Juni 2021 zusehends. Nach eingehender Abstimmung mit der Vollzugspraxis wurde deshalb ein Handlungsleitfaden mit umfangreichen Empfehlungen zur Rücknahme coronabedingter Einschränkungen und Schutzmaßnahmen erstellt und am 23. Juni 2021 ausgegeben. Für geimpfte und genesene Gefangene sind danach insbesondere Öffnungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Besuch und vollzugsöffnende Maßnahmen vorgesehen. Mit Erlass vom 2. Juli 2021 wurden coronabedingte Einschränkungen des Dienstbetriebs, insbesondere zu dienstlichen Veranstaltungen und Dienstreisen, weiter zurückgenommen.

Zu den konkret benannten Themenbereichen lässt sich folgender Sachstand festhalten:

– *Besuche von Gefangenen*

Die Regelungen zu den für die Gefangenen wie für die Angehörigen ganz wesentlichen persönlichen Außenkontakten verdeutlichen exemplarisch den notwendigen Entscheidungsbedarf im Umgang mit der Pandemie in den 40 Einrichtungen des baden-württembergischen Justizvollzugs. Nachdem zu Beginn der Pandemie der Gefangenenbesuch zunächst auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert worden war, musste er angesichts der seinerzeit unklaren Pandemieentwicklung und zunächst abzustimmender und umzusetzender Hygienevorkehrungen ab dem 15. März 2020 ausgesetzt werden. Ersatzweise wurde durch kurzfristige Beschaffung von Hardware landesweit der Videobesuch eingeführt. Ab dem 29. Juni 2020 wurden in Abstimmung mit der Vollzugspraxis Rahmenbedingungen für die Wiedereinführung des Gefangenenbesuchs erlassen, die seither mehrfach modifiziert wurden und für den Besuch bei nicht geimpften oder genesenen Gefangenen in Teilen nach

wie vor gelten. In der Fassung vom 21. Mai 2021 begrenzen diese Rahmenbedingungen den einzelnen Besuch auf Einzelpersonen, die durch eine geimpfte, genesene oder minderjährige Person begleitet werden dürfen. Darüber hinaus finden sich darin umfangreiche Regelungen zur Maskentragungspflicht, zur Durchführung der Kontrollen, zur Besuchsüberwachung, zur Übergabe von Gegenständen und zur Ausgestaltung der Besuchsräumlichkeiten mit Trennvorrichtungen unter Abstandsregelungen, für die jeweils Mindestvorgaben geschaffen wurden.

Nach dem am 23. Juni 2021 ausgegebenen und insoweit am 2. Juli 2021 modifizierten Handlungsleitfaden sind die Bestimmungen für geimpfte oder genesene Gefangene gelockert worden. Zu deren Besuch können danach deren nahe Angehörige, enge Bezugspersonen sowie leibliche Kinder bzw. Kinder aus einem gemeinsamen Haushalt, soweit diese Personen ab dem Alter von 6 Jahren geimpft, genesen oder getestet sind, unter Aufhebung der Beschränkung auf zwei Personen zum Besuch zugelassen werden und in diesen Konstellationen wie auch bei sonstigen geimpften Besucherinnen und Besuchern die Maskenpflicht entfallen und kurzer körperlicher Kontakt ermöglicht werden.

Besuche der Verteidigung waren bei Aufklärung über die getroffenen Hygienevorkehrungen von den Zulassungsbeschränkungen ausdrücklich ausgenommen.

Im Umgang mit diesen Vorgaben durch die einzelnen Vollzugseinrichtungen mussten und müssen zunächst die sehr unterschiedlichen Besuchsräumlichkeiten Berücksichtigung finden, die angesichts der Hygienevorrichtungen, auf die noch nicht verzichtet werden kann, Auswirkungen auf die Besuchskapazitäten haben. Vor dem Hintergrund der Grundrechtsrelevanz wurden die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der im Handlungsleitfaden vorgesehenen Besuchserleichterungen ausdrücklich um weitestgehend mögliche Gewährung gebeten.

– *Kontakt der Gefangenen untereinander*

Die Begrenzung des Risikos eines Infektionseintrags von außen ermöglichte es, von generellen Kontaktbeschränkungen innerhalb der Anstalten abzusehen, wobei einschränkende Hygienevorgaben selbstverständlich zu beachten waren und sind. Auch mussten bei gleichwohl eingetretenen Infektionsgeschehen in Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern zeitweilig umfangreichere Quarantänemaßnahmen angeordnet werden. Zudem haben die Anstalten ausgerichtet an den internen Strukturen zusätzliche Trennungen und Zuordnungen, etwa bei Arbeit,

Freizeit und Hofgang vorgenommen, um Durchmischungen zu vermeiden und Quarantänemaßnahmen bei Bedarf auf einzelne Bereiche beschränken zu können. Hygieneanforderungen hatten selbstverständlich auch innervollzuglich Auswirkungen auf Gemeinschaftsveranstaltungen und insbesondere Sportangebote. Außerdem war zur Vermeidung eines Viruseintrags der Zugang von Fremdpersonen über weite Zeiträume auf das absolut notwendige Maß beschränkt worden, weshalb durch externe Personen angeleitete Freizeitveranstaltungen nicht stattfinden konnten.

Nachdem der Handlungsleitfaden den Zugang von geimpften, genesenen oder getesteten Fremdpersonen wieder vorsieht, werden die entsprechenden Angebote nun wieder durchgeführt, wobei Maskenpflicht, Abstandsregelungen und an den Räumlichkeiten ausgerichtete Teilnehmerzahl nebst Hygienekonzepten und Lüftungsregime fortgelten. Neben Einzelsport und Gruppensport im Freien kann für geimpfte Gefangene auch wieder Kraft- und sonstiger Sport innerhalb der entsprechenden Räumlichkeiten angeboten werden. Auch die Abhaltung von Gottesdiensten ist unter Einhaltung von Hygienevorgaben möglich, wobei der Gesang wegen erhöhter Gefahr von Aerosolbildung in den Vollzugsräumlichkeiten derzeit noch nicht zugelassen werden soll.

– *Regelausgänge, Freistellung aus der Haft*

Da vollzugsöffnende Maßnahmen, insbesondere soweit diese unüberwacht sind, ein erhebliches Risiko des Viruseintrags bergen, ist diesbezüglich ein besonders sorgfältiges Vorgehen geboten. Für nicht geimpfte Gefangene im geschlossenen Vollzug sind vollzugsöffnende Maßnahmen derzeit noch auf das zwingend erforderliche Maß reduziert, wobei eine zeitnahe Wiedereinführung eines Stufenmodells für vollzugsöffnende Maßnahmen geplant ist. Für geimpfte Gefangene ist im geschlossenen Vollzug die Zulassung vollzugsöffnender Maßnahmen möglich. Hierbei kann einem Infektionsrisiko einerseits durch Weisungen, andererseits durch Maßnahmen nach der Rückkehr begegnet werden.

Im offenen Vollzug finden vollzugsöffnende Maßnahmen insbesondere für geimpfte Gefangene ebenfalls wieder statt.

– *Beschäftigung innerhalb der Haftanstalt*

Die Gefangenenbeschäftigung wurde grundsätzlich fortgeführt, wobei auch insoweit insbesondere an den konkreten Räumlichkeiten auszurichtende Hygienevorgaben zur Reduzierung der Anzahl der Arbeitsplätze in den einzelnen Arbeitsbetrieben führen. Zudem haben die erforderlich gewordenen organisatorischen Maßnahmen teilweise zur Reduktion der Tagesarbeitszeit geführt. Der Freigang aus den baulich

getrennten Freigängereinrichtungen unterlag keinen vollzugsspezifischen Beschränkungen.

– *Teilnahme an Therapieprogrammen und sonstigen Beschäftigungsangeboten*

Die Behandlung und Betreuung der Gefangenen durch die Fachdienste und insbesondere den medizinischen Dienst der Anstalten war während der Pandemie sichergestellt, bei der ärztlichen Versorgung gestützt durch die landesweit eingeführte Telemedizin. Hinsichtlich externer Therapie- und Behandlungsangebote besteht, soweit deren Durchführung nicht absolut notwendig erschien bzw. die Angebote mittels Videobesuch realisierbar waren, erst mit der Öffnung für Fremdpersonen wieder die Möglichkeit einer Durchführung.

– *Umfang der Quarantänestation*

Zur Verminderung des Risikos eines Viruseintrags und um dringend benötigte Kapazitäten insbesondere zur Etablierung von Zugangsquarantänebereichen zu schaffen, wurden die baden-württembergischen Staatsanwaltschaften ab Mitte März 2020 gebeten, die Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten aufzuschieben und Ersatzfreiheitsstrafen sowie Erziehungshaft aufzuschieben oder zu unterbrechen. Durch die erfolgreiche Reduzierung der Belegung in den Justizvollzugsanstalten konnte – angesichts einer seinerzeitigen Auslastung des geschlossenen Vollzugs von über 100 Prozent – dringend benötigter Platz geschaffen werden, um flexibler auf COVID-19-Infektionen von Gefangenen reagieren zu können. In den meisten Justizvollzugsanstalten konnten infolgedessen Zugangsquarantänebereiche eingerichtet oder ausgeweitet werden, deren Umfang anstaltsbezogen aufgrund der jeweiligen Größe der Justizvollzugsanstalt, der bestehenden räumlichen Verhältnisse und der zuständigkeitsbezogen zu erwartenden Neuzugänge zwischen zehn und 108 Haftplätzen variiert.

– *Reduzierung der Haftbelegung in absoluten und relativen Zahlen*

Seit dem 16. Juni 2020 werden sowohl kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten – auf Abruf nach Mitteilung bestehender Kapazitäten durch die Justizvollzugsanstalten an die Staatsanwaltschaften – und Erziehungshaft wieder vollstreckt. Die Vollstreckung von Geldstrafen in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe wurde mit der Maßgabe wieder aufgenommen, dass Vorführungs- oder Vollstreckungshaftbefehle nur erlassen werden sollen, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder der drohende Eintritt von Vollstreckungsverjährung dies gebieten.

Seither ist die Belegung der Justizvollzugsanstalten wie erwartet wieder angestiegen, bewegt sich allerdings im kapazitätsbezogenen neuralgischen Bereich des geschlossenen Vollzugs seit Oktober 2020 über alle Haftarten hinweg auf grundsätzlich stabilem Niveau einer Auslastung von rund 95 Prozent (im Mai 2020: 87,6 Prozent). Einige Justizvollzugsanstalten sind jedoch bereits wieder zu mindestens 100 Prozent belegt.

Statistisch lässt sich die dargestellte Entwicklung ausgehend vom letzten von coronabedingten Maßnahmen unbeeinflussten Monat Februar 2020 wie folgt abbilden:

	Gesamtbelegung			geschlossener Vollzug		
	Haftplätze	Durchschnittsbelegung	Auslastung in %	Haftplätze	Durchschnittsbelegung	Auslastung in %
2/ 2020	7.497	7.284	97,8	6.483	6.592	101,7
5/ 2020	7.471	6.250	83,7	6.458	5.657	87,6
5/ 2021	7.424	6.709	90,4	6.411	6.119	95,4

– *Art und Weise der Beteiligung der Anstaltsbeiräte und Gefangenenvvertretungen bei der Erstellung der Regelungen*

Bei den Anstaltsbeiräten handelt es sich nach der gesetzlichen Ausgestaltung in § 18 JVollzGB I um beratende Gremien, welche die Anstaltsleitungen durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützen. Die Gefangenenvvertretungen können nach § 14 JVollzGB I in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Justizvollzugsanstalt nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitungen herantragen. Eine aktive Beteiligung dieser Gremien bei der Erstellung vollzuglicher Regelungen ist dementsprechend nicht vorgesehen. Im Wesentlichen ging es deshalb im Kontakt mit den Gremien um die Kommunikation der oft auch kurzfristig und vorwiegend in erster Linie unter medizinischen Gesichtspunkten getroffenen Entscheidungen, in der Abstimmung mit den Anstaltsbeiräten wegen der Risiken des Anstaltszutritts auch um die Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung.

Erfreulicherweise sind die getroffenen Maßnahmen insbesondere auch auf Gefangenenseite weit überwiegend auf Akzeptanz gestoßen.

3. *wie sie die sich möglicherweise aus der Beantwortung der Ziffer 2 ergebende unterschiedliche Handhabung vergleichbarer Sachverhalte in den Justizvollzugsanstalten bewertet;*

4. *inwieweit sie auf stärkere landesweit einheitlichere Regelungen für Justizvollzugsanstalten hinzuwirken beabsichtigt;*

**Zu 3. und 4.:**

Die übergreifenden Abstimmungen, gegenwärtig insbesondere in Gestalt des genannten Handlungsleitfadens, verdeutlichen das gemeinsame Streben nach einer einheitlichen Vorgehensweise. Zu einer vollständigen Vereinheitlichung kann es schon mit Blick auf divergierende örtliche Gegebenheiten nicht kommen, welche Entscheidungsspielräume für die einzelnen Vollzugseinrichtungen erforderlich machen. Auch kann alleine zum Zweck der Vereinheitlichung nicht unbegrenzt in individuelle Rechte eingegriffen werden, wenn diese im Einzelfall gewahrt bleiben können.

Gleichwohl ist im Justizvollzug weiterhin ein möglichst einheitliches Vorgehen angestrebt, dies auch entsprechend der allgemeinen Entwicklungen im Justizvollzug jenseits der Pandemie.

5. *ob mittlerweile alle Bediensteten der Justizvollzugsanstalten ein Impfangebot erhalten haben beziehungsweise bis wann davon auszugehen ist;*
6. *bis wann alle Gefangenen der Justizvollzugsanstalten ein Impfangebot erhalten werden;*
7. *bis wann (konkretes Datum) davon auszugehen ist, dass jeder impfwillige Bedienstete der Justizvollzugsanstalt und jeder impfwillige Gefangene geimpft sein werden, das heißt weitere 14 Tage nach der letzten Impfung vergangen sein werden;*

**Zu 5. bis 7.:**

Da die Beaufsichtigung, Betreuung und Behandlung der Gefangenen grundsätzlich die Präsenz der Bediensteten in der Vollzugseinrichtung erfordert und diese während ihrer Dienstverrichtung in besonderer Weise einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, kam der raschen Impfung einer möglichst großen Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine große Bedeutung zu. Seit dem 3. Mai 2021 konnte allen Bediensteten im Rahmen eines gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration durchgeführten Modellprojekts sehr schnell ein Impfangebot unterbreitet werden. In diesem Rahmen konnten die Bediensteten von landesweit zehn Justizvollzugseinrichtungen durch die im Justizvollzug tätigen Betriebs- und



Anstaltsärztinnen und -ärzte geimpft werden. Mitte Juni 2021 haben die Bediensteten ihre zweite Impfung erhalten. Ergänzt wurde das Modellprojekt für die übrigen Vollzugsanstalten durch lokale Kooperationen mit Gesundheitsämtern und Impfzentren vor Ort, welche Impfungen durch die mobilen Impfteams anboten. Die außergewöhnlich hohe Impfbeteiligung unter den Vollzugsbediensteten von rund 85 Prozent beweist, dass mit dem Angebot ein dringender Bedarf erfüllt wurde.

Auch den Gefangenen des baden-württembergischen Justizvollzugs wurde ein Impfangebot unterbreitet. Neben der Möglichkeit der Impfung durch Anstaltsärztinnen und -ärzte sowie durch Mobile Impfteams besteht die Möglichkeit des Impfstoffbezugs durch die Betriebsärztinnen und -ärzte (Ziffer 4 der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte). Derzeit wird von einer Impfquote von ca. 50 % ausgegangen, die allerdings der Belegungsdynamik unterliegt. Neuzugänge dürften auch weiterhin vielfach nicht geimpft sein, weshalb im Justizvollzug erst dann von einer vollständigen Impfung aller impfwilligen Gefangenen auszugehen wäre, wenn in der Gesellschaft insgesamt alle Impfwilligen geimpft sind.

Die 92. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 16. und 17. Juni 2021 hat sich im Übrigen für eine Änderung der vorbezeichneten Allgemeinverfügung ausgesprochen. Danach sollen künftig auch Anstaltsärztinnen und -ärzte die Möglichkeit der Beschaffung der Impfstoffe über die Apotheken erhalten und die Gefangenen – nach einer ebenfalls erforderlichen Anpassung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) – dauerhaft und eigenständig impfen können.

Aktuell wird bei der Impfung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten folgendes Vorgehen praktiziert: Das Land stellt die benötigten Impfdosen (inkl. Chargenetiketten) aus dem für die Impfzentren vorgesehenen Kontingent zu Verfügung. Je Justizvollzugsanstalt wird von einem Bedarf von ca. 5-10 Impfstoffdosen/Woche ausgegangen, bei den Untersuchungshaftanstalten ggf. auch etwas höher. Die Justizvollzugsanstalten stimmen sich hinsichtlich des Verfahrens bei der Bestellung mit den Impfzentren, über die sie bereits bisher durch die Mobilen Impfteams (MIT) versorgt wurden, bilateral ab. Die benötigten Impfstoffdosen werden von den Justizvollzugsanstalten grundsätzlich an den Impfzentren selbst abgeholt. Sollte eine größere Anzahl von Gefangenen zu impfen sein, besteht je nach Verfügbarkeit der

MITs in Absprache mit dem örtlich zuständigen Impfzentrum auch weiterhin grundsätzlich die Möglichkeit eines MIT-Einsatzes in den Justizvollzugsanstalten.

8. *welche coronabedingten Beschränkungen in den Justizvollzugsanstalten auch dann aufrechterhalten werden sollen, wenn alle impfwilligen Bediensteten und Gefangenen der Justizvollzugsanstalten geimpft sein werden;*
9. *wie sie die Beschränkungen begründet, die nach der Impfung aller impfwilligen Bediensteten und Gefangenen an den Justizvollzugsanstalten auch in der Folgezeit aufrecht erhalten werden sollen;*

**Zu 8. und 9.:**

Coronabedingte Beschränkungen, die in Gefangenenrechte eingreifen, werden selbstverständlich aufgehoben, sobald dies verantwortbar erscheint. Dem bisherigen Vorgehen entsprechend wird sich der Justizvollzug weiterhin an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts orientieren und für vollzugsspezifische Fragen die medizinische Beratung durch die im Justizvollzug eingerichtete zentrale Hygienekommission in Anspruch nehmen.

10. *wie sie sicherstellen will, dass die Justizvollzugsanstalt Ulm möglichst bald den dort in besonderem Umfang vorgesehenen Möglichkeiten der Resozialisierung der Gefangenen durch weitergehende Haftlockerungen nachkommen kann.*

**Zu 10.:**

Im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Ulm erfolgte der Wiedereinstieg in vollzugsöffnende Maßnahmen unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Rahmen eines Stufenmodells. Auch hierbei war aufgrund der konkreten räumlichen und vollzuglichen Gegebenheiten auf das Risiko eines Infektionseintrags in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

So konnten alle lockerungsgerechten Gefangenen, die über eine Bezugsperson verfügen, nach Maßgabe des für sie erstellten Vollzugsplans bereits Ausgang erhalten. Auch Freistellungen aus der Haft werden geimpften Gefangenen, deren Vollzugsplan Freistellungen vorsieht, nun wieder gewährt werden. Verbliebene Freistellungstage aus dem vergangenen Vollstreckungsjahr dürfen dabei übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Gentges MdL